



06.AUG10 021009

M2450

AS Kelly 248

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
80333 München

Name  
Frau Hippauf

Telefon  
089 2306-2445

Telefax  
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
X/2-23/28b-23/131 533

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
24 - P1643 - 193 - 31430/10

Datum  
4. August 2010

## Ersatz von Sachschäden bei Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass auch Professoren an Hochschulen nur dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erfasst sind, wenn sie die im FMS vom 10. März 2010 Az: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 10381/10 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Versicherungsschutz in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts im Rahmen einer Dienstreise oder eines Dienstgangs vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle (schriftlich) angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 1998 Az.: X/2-23/28b-23/131 533 stellt keine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen für Professoren dar, sondern vielmehr wird auf eine Genehmigung ausdrücklich verzichtet. Die Wahrnehmung von Dienstaufgaben außerhalb der Dienststelle durch Professoren ohne ausdrückliche vorherige Genehmi-

gung erfolgt deshalb **nicht im Rahmen von Dienstreisen oder Dienstgängen** im reisekostenrechtlichen Sinne. Anspruch auf Ersatz des Schadens am Kraftfahrzeug gemäß Nr. 2.2.1 Abschnitt 10 VV-Beamtr bzw. Versicherungsschutz in der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht damit nicht.

Auch das Vorliegen triftiger Gründe für die Pkw-Benutzung ist in jedem Fall gesondert zu prüfen, sofern nicht bereits im Rahmen der Dienstreisegenehmigung im Einzelfall das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt wurde. Triftige Gründe für die Pkw-Benutzung dürfen nur unter den Voraussetzungen von Nr. 6.2 VV-BayRKG anerkannt werden.

Den nachgeordneten Bereich bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Findeisen

Ministerialrat



Beglaubigt